

**Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
Wuppertal**

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
Lagebericht
Bestätigungsvermerk
Allgemeine Auftragsbedingungen

Elektronisches Exemplar



HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
+49 202 4 59 60-0
+49 202 4 59 60-60

www.treumerkur.de
HRA 15683
Amtsgericht Wuppertal

Rechtsverbindlich ist nur das im
Original unterschriebene Exemplar

HLB Treumerkur is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

Elektronisches Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	10,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.214.618,59	5.280.701,95
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	131.196,23	71.433,03
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	14.000,00
	<u>5.345.814,82</u>	<u>5.366.134,98</u>
	5.345.817,82	5.366.144,98
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.381,95	4.758,58
	<u>1.381,95</u>	<u>4.758,58</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	283.490,88	346.836,26
2. Forderungen gegen die Gemeinde	4.289.948,48	3.350.554,80
3. sonstige Vermögensgegenstände	16.503,58	22.332,30
	<u>4.589.942,94</u>	<u>3.719.723,36</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.900,00	19.900,00
	<u>4.611.224,89</u>	<u>3.744.381,94</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	14.218,63	16.561,71
	<u>9.971.261,34</u>	<u>9.127.088,63</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage	148.742,40	148.742,40
III. Gewinnrücklagen	594.843,24	0,00
IV. Gewinnvortrag	1.662.572,64	1.662.572,64
V. Jahresüberschuss	<u>1.099.733,66</u>	<u>594.843,24</u>
	6.829.289,17	5.729.555,51
B. Sonderposten für Zuwendungen	300.581,62	305.824,13
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	516.362,00	485.480,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.392.367,71</u>	<u>1.564.315,87</u>
	1.908.729,71	2.049.795,87
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	152.100,67	88.600,74
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 152.100,67 (Vorjahr: EUR 88.600,74)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	30.214,20	124.415,38
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 30.214,20 (Vorjahr: EUR 124.415,38)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	750.345,97	822.681,15
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 273.054,57 (Vorjahr: EUR 101.243,03)		
	<u>932.660,84</u>	<u>1.035.697,27</u>
	932.660,84	1.035.697,27
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	6.215,85
	<u>9.971.261,34</u>	<u>9.127.088,63</u>

Gewinn- und Verlustrechnung 2025**Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal**

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	145.954,13	193.125,37
2. Pflegegelder	<u>11.887.203,43</u>	<u>10.826.611,58</u>
3. Gesamtleistung	12.033.157,56	11.019.736,95
4. sonstige betriebliche Erträge	<u>308.773,46</u>	<u>308.109,40</u>
5. Rohergebnis	12.341.931,02	11.327.846,35
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.263.454,59	-6.855.573,64
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	-1.962.624,19	-1.823.544,46
- davon für Altersversorgung: EUR 522.599,80 (Vorjahr: EUR 423.479,17)		
	<u>-9.226.078,78</u>	<u>-8.679.118,10</u>
7. Abschreibungen	-116.761,16	-136.781,11
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-1.867.735,50</u>	<u>-1.885.647,60</u>
9. Betriebsergebnis	1.131.355,58	626.299,54
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.388,71	17.867,49
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-52.010,63</u>	<u>-49.323,79</u>
12. Finanzergebnis	<u>-31.621,92</u>	<u>-31.456,30</u>
13. Jahresüberschuss	<u>1.099.733,66</u>	<u>594.843,24</u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der §§ 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Immaterielle Anlagewerte sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-10	linear
Wohnungseinrichtungen	3-5	linear
Büroeinrichtungen	3-5	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	Sofortabschreibung
Software	1	Sofortabschreibung

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Zugänge zum Anlagevermögen werden monatsgenau abgeschrieben. Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2025 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von TEUR 33,9 und allgemeine Spenden von TEUR 15,4 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß einem versicherungsmathematischen Gutachten nach den Vorschriften des kommunalen Finanzmanagementgesetzes NRW (NKFG NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren gem. §36 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Die Bewertung der Pensionsverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben des §22 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit §37 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahme liegt der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p.a.: 5 % (nach den Vorgaben der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

I. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel dargestellt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 283,5 und bestehen hauptsächlich gegenüber den Jugendämtern anderer Städte.

Die Forderungen an Gemeinden in Höhe von TEUR 1.839,5 bestehen gegenüber dem Jugendamt Wuppertal und anderen Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von TEUR 2.450,5 bei der Stadt Wuppertal.

III. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Personal	879.109,75 €
Instandhaltung	334.315,23 €
Jahresabschluss	28.835,39 €
Leistungen städt. Dienststellen	113.732,94 €
ausstehende Rechnungen	26.374,40 €
Archivierung	10.000,00 €
	1.392.367,71 €

IV. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit von 1 - 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Art der Sicher- heit
Verb. aus Lieferun- gen und Leistungen	152.100,67 €	152.100,67 €	0,00 €	0,00 €	Eigentums- Vorbehalt
Verb. ggü. der Ge- meinde u. wirtsch. Eigenbetrieben	30.214,20 €	30.214,20 €	0,00 €	0,00 €	ohne
sonstige Verbind- lichkeiten	750.345,97 €	90.739,70 €	121.487,26 €	538.119,01 €	ohne
Gesamt	932.660,84 €	273.054,57 €	121.487,26 €	538.119,01 €	

V. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete
Friedenshain	19.199,92 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Griffenberg	16.413,60 €
Winchenbachstraße	22.464,00 €
	<u>102.273,52 €</u>

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Pflegegelder

Die Erlöse in Höhe von insgesamt TEUR 11.887,2 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Mit Datum vom 28. Juli 2025 wurde für alle Angebote eine neue Entgeltvereinbarung mit Gültigkeit vom 01. April 2025 bis zum 30. April 2026 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist im Personalkostenanteil jeweils die Tarifsteigerung im TVöD berücksichtigt. Auch die Sachkostenanteile wurden erhöht und die

Auslastungsquoten neu verhandelt. Im Jahr 2025 wurden erstmals Stellen für einen Springerpool vereinbart.

II. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf TEUR 146,0.

III. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von TEUR 58,8 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 98,9. Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf TEUR 308,7.

IV. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von TEUR 522,6

V. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen TEUR 20,4. Es sind keine Zinsaufwendungen an die Stadt Wuppertal mehr angefallen.

VI. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2026 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2025 beträgt TEUR 12,8.

5. Sonstige Angaben

I. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2025 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,75
- TVöD-Beschäftigte:	135
- Pädagogische Auszubildende (TVÖD):	12,25
- Praktikanten:	1

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 4,8 Personen).

II. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Frau Nadine Most, stellvertretende Betriebsleiterin
- Frau Mia Schücke, stellvertretender Betriebsleiterin

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

Petra Müller	96.876,96 €
Nadine Most	126.227,32 €
Mia Schücke	108.032,53 €
	331.136,81 €

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag 502.437 €. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

III. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Gem. §58 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, die Sitzungsleitung, wenn der Ausschussvorsitzende nicht anwesend ist. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17 Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschuss APH und KIJU waren im Berichtsjahr in der Kommunalwahlperiode 2020 -2025:

von der SPD:

Herr Yannick Düringer	Ausschussmitglied
Herr Heiner Fragemann	stellv. Ausschussmitglied
Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Herr Simon Geiß	stellv. Ausschussmitglied
Herr Arif Izgi	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein	Ausschussmitglied
Herr Thomas Kring	Ausschussmitglied

von der CDU:

Herr Gregor Ahlmann	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	Ausschussmitglied
Herr Michael Wessel	Ausschussmitglied

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon	stellv. Ausschussvorsitzender
Frau Petra Grundwald	stellv. Ausschussmitglied
Frau Anne Jebbari	stellv. Ausschussmitglied
Frau Claudia Schmidt	Ausschussmitglied

von der FDP:

Frau Heidrun Leermann	Ausschussmitglied
Herr Sascha Todtenhausen	stellv. Ausschussmitglied

von DIE LINKE:

Herr Jürgen Köster	stellv. Ausschussmitglied
Frau Claudia Radtke	Ausschussmitglied

von der AfD:

Herr Volker Kämpf	Ausschussmitglied
Herr Martin Wolff	stellv. Ausschussmitglied

von den Freien Wählern:

Herr Niels Dahlmann	stellv. Ausschussmitglied
Herr Axel Straub	Ausschussmitglied

von Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	Ausschussmitglied
Frau Barbara Schlessmann	stellv. Ausschussmitglied

In der Kommunalwahlperiode 2025 -2030:

von der SPD:

Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussmitglied
Herr Arif Izgi	Ausschussmitglied
Frau Christine Karbach	Ausschussmitglied
Herr Ioannis Stergiopoulos	Ausschussmitglied
Herr Lukas Twardowski	Ausschussmitglied

von der CDU:

Herr Gregor Ahlmann	Ausschussmitglied
Frau Pinar Ceylan	Ausschussmitglied
Frau Anja Vesper-Pottkamp	Ausschussmitglied
Herr Michael Wessel	Ausschussmitglied

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon	Ausschussmitglied

von der FDP:

Frau Heidrun Leermann	Ausschussmitglied
-----------------------	-------------------

von DIE LINKE:

Herr Olie Mohr	stellv. Ausschussmitglied
Frau Deborah Sobotta	Ausschussmitglied
Frau Lilith Wemper	Ausschussmitglied

von der AfD:

Herr Otto Feist	Ausschussmitglied
Herr Ralf Krume	Ausschussmitglied
Herr Dr. Frank Schnaack	Ausschussvorsitzender
Herr Philipp Ueberfeld	stellv. Ausschussmitglied

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 2.178,80 €. Der Anteil der Sitzungsgelder der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden, da es sich um einen gemeinsamen Ausschuss mit einem anderen Betrieb der Stadt Wuppertal handelt.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2025 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder (inklusive der jeweiligen Stellvertretungen) wie folgt:

Ahlmann, Gregor	78,00€
Ceylan, Pinar	26,00€
Düringer, Yannik	26,00€
Feist, Otto	26,00€
Gabriel, Verena	52,00€
Gabriel-Simon, Marcel	130,00€
Gehrenbeck, Guido	130,00€
Geiß, Guido	52,00€
Giskes, Susanne	26,00€
Izgi, Arif	52,00€
Kämpf, Volker	124,80€
Kanschä, Dirk	124,80€
Klein, Jonas	52,00€
Köster, Jürgen	62,40€
Kring, Thomas	249,60€
Krume, Ralf	26,00€
Leermann, Heidrun	187,20€
Mengelberg, Guido	26,00€

Möller, Jürgen	26,00€
Norkowsky, Arnold	124,80€
Ockel, Ingelore	26,00€
Radtke, Claudia	78,00€
Schnaack Dr., Frank	26,00€
Schulte, Michael	26,00€
Sippel, Christiane	52,00€
Sobotta, Deborah	26,00€
Stergiopoulos, Ioannis	52,00€
Straub, Axel	187,20€
Vesper-Pottkamp, Anja	26,00€
Wagner, Oliver	26,00€
Wessel, Michael	52,00€
	2.178,80€

IV. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf TEUR 191,3. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (TEUR 70,1). Für die Systemadministration sind rund TEUR 82,4 an die Stadt Wuppertal verbucht worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW, dem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Leistungen zur Arbeitsmedizin (u.a. Einstellungsuntersuchen) werden über die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sichergestellt.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, teilweise zwingend notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

V. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresgewinn in Höhe von 1.099.733,66 € auf neue Rechnung vorzutragen und dann der zweckgebundenen Rücklage für Sanierungsmaßnahmen zuzuführen.

VI. Ereignisse nach dem Stichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Wuppertal, den 8. September 2026
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Lagebericht 2025

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet 132 Plätze in 14 voll- und teilstationären Gruppen an und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Inobhutnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch teilstationäre Plätze in einer Tagesgruppe.

Die kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung KIJU folgt dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal sowie dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und der Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung). Für die Berichtserstattung zum PCGK für das Geschäftsjahr 2025 gibt es bei KIJU inhaltlich keine Abweichungen zu den diesbezüglichen Empfehlungen.

1.2 Externe Einflussfaktoren

Der Fachkräftemangel spielt auch bei KIJU eine große Rolle. Es wird immer schwieriger, qualifiziertes Personal zu finden, welches den zunehmenden Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe gewachsen ist. Hinzu kommt ein immer größer werdender Anteil an Teilzeitbeschäftigung, was wiederum zu einer höheren Leitungsspanne für die Führungskräfte führt.

1.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal wurden Ende Juli 2025 rückwirkend zum 01.04.2025 neue Entgelte vereinbart, in denen sowohl höhere Personalkosten- als auch höhere Sachkostenanteile berücksichtigt wurden. Erstmals konnten auch Stellen für einen Springerpool verhandelt werden. Die Einrichtung eines Springerpools ist notwendig geworden, da ab dem 01.01.2026 bei KIJU keine studentischen Kräfte mehr für diesen Zweck eingesetzt werden dürfen.

Aufgrund einer ungewöhnlich hohen Anzahl von unplanbaren Personalausfällen z.B. durch Schwangerschaften, musste im 4. Quartal 2025 eine Gruppe temporär geschlossen werden. Das Personal dieser Gruppe konnte so Dienste in anderen Gruppen, in denen es Personalausfälle gab, übernehmen.

Im Vorjahr wurde die Diagnostikgruppe in eine dritte Kinderschutzstelle umgewandelt. Diese ist zunächst mit einer reduzierten Platzzahl (4 statt 7 Plätze) gestartet. Seit Februar 2025 konnte die Gruppe die reguläre Platzzahl von 7 anbieten.

Die Situation in den drei Kinderschutzstellen wird zunehmend herausfordernder. Es gibt mehr Bewohner*innen mit einer erhöhten Gewaltaffinität und auch die Anzahl der Impulsdurchbrüche hat zugenommen. Häufig war der Einsatz von zusätzlichem Personal für eine 1:1 Betreuung bzw. andere Zusatzleistungen notwendig.

Das positive Jahresergebnis des Vorjahres wurde einer zweckgebundenen Rücklage für Sanierungsmaßnahmen zugeführt, so dass deren Finanzierung gesichert ist. Auch der Überschuss des laufenden Jahres soll dieser Rücklage zugeführt werden.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Belegungssituation

Im vierten Quartal 2025 ist eine Gruppe in eine Kinderschutzstelle umgewandelt worden (s.o.). Ab Februar standen wieder mehr Plätze zur Verfügung, die nach und nach belegt wurden. Die Auslastung der Inobhutnahmegruppen lag im ersten Quartal unter dem Planwert. Im zweiten und dritten Quartal ist die Auslastung stark angestiegen und lag deutlich über dem Planwert.

Im vierten Quartal musste eine der drei Inobhutnahmegruppen temporär geschlossen werden, da das Personal zur Abdeckung der Dienste in anderen Gruppen benötigt wurde. Der Grund dafür sind ungewöhnlich viele Schwangerschaften (häufig mit Beschäftigungsverbot, immer mit dem Verbot im Schichtdienst zu arbeiten) sowie mehrere Mitarbeiter*innen mit Langzeiterkrankungen.

Im vierten Quartal wurden in den fünf Jugendwohngruppen gezielt freie Plätze nicht wieder belegt. KIJU hat so eine Möglichkeit geschaffen, durch Verlegung von Bewohner*innen in andere Jugendwohngruppen

pen, eine Jugendwohngruppe temporär schließen zu können. So hätte Personal aus einer Jugendwohngruppe Personalausfälle in anderen Gruppen kompensieren können. Tatsächlich konnte dies vermieden werden. Dennoch führt die Maßnahme zu einer niedrigeren Auslastungsquote der Jugendwohngruppen.

Alle anderen stationären Angebote (Kinderwohngruppen, Mutter/Vater-Kind-Gruppen) waren sehr gut belegt. Die Auslastung der Tagesgruppe (teilstationär) lag in etwa beim Planwert.

Über das gesamte Jahr 2025 gesehen lag die durchschnittliche Auslastungsquote aller Gruppen über dem Planwert.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen (im Juli 2025) festgelegten Werte und auf die jeweiligen im Jahr belegbaren Plätze zum Stand am Jahresende.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2025 am Jahresende	Soll-Auslastung 2025 in %	Ist-Auslastung 2023 in %	Ist-Auslastung 2024 in %	Ist-Auslastung 2025 in %	Prozentpunkte-Abweichung z. Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	96,0	96,40	99,12	98,71	-0,41
Jugendwohngruppen	47	93,0	94,27	96,54	90,21	-6,33
Diagnostikgruppe (bis 29.08.2024)			92,37	93,44		
Tagesgruppe	10	93,0	83,85	96,37	94,79	-1,58
Mutter/Vater-Kind-Gruppen	28	86,0	90,83	95,76	94,66	-1,10
Kinderschutzstellen	20	86,0	98,80	92,85	83,03	-9,82
Alle Gruppen <u>ohne</u> Kinderschutzstellen	112	92,0	93,20	96,81	93,78	-3,03

2.2 Personalbereich

Aufgrund der neuen Entgeltvereinbarung hinsichtlich des Springerpools sind rückwirkend zum 01.04.2025 zusätzliche Stellen geschaffen worden. Diese konnten jedoch erst zeitverzögert und unter Berücksichtigung des Abschlusses der Vereinbarung erst Ende Juli 2025 geschaffen werden. Außerdem sind im Jahr

2025 mehrere Kolleg*innen aufgrund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten / Elternzeiten sowie Langzeiterkrankungen ausgefallen. Die vakanten bzw. frei gewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung neu besetzt werden, weshalb in diesen Fällen geringere Personalkosten angefallen sind.

Im Jahr 2025 haben fünf Erzieher*innen ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beendet, von denen drei übernommen werden konnten. Im Sommer 2025 wurden neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bzw. PIA's (Praxisintegrierte Ausbildung) bei KIJU eingestellt. In jeder der 14 Gruppen bei KIJU findet Ausbildung statt. Darüber hinaus wurden junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ beschäftigt.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	7.267,7
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	1.435,8
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2025)	522,6
Gesamt	9.226,1

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2025	Stellenbestand 30.06.2025
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in / Stabstelle	5	5,85
Fachbereichsleiter*in Verwaltung	1	1
Verwaltung	4	2,94
Wirtschaftsdienst und Fahrdienst	17	10,43
(Haus-)Technik	4	3
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	88	81,2
Sozialpädagoge*in / Heilpädagoge*in	5	4,82
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	8	5
Pädagogische Auszubildende (BPR und PIA)	11	10
Praktikant*innen und Werkstudenten	4	2,53
Anzahl Stellen	150	128,77 (*)

(*) Davon insgesamt 71 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1 Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Zwischen KIJU und dem örtlichen Jugendamt konnte Ende Juli 2025, nach mehreren Verhandlungsterminen, eine neue Entgeltvereinbarung mit einer Gültigkeit vom 01.04.2025 bis 30.04.2026 (entspricht der Laufzeit im TVÖD) unterzeichnet werden. Die neuen Entgeltsätze für 2025 lagen - aufgrund der Berücksichtigung von Springer-Kräften im Entgelt sowie aufgrund von Veränderungen bei den Soll-Auslastungsquoten - über den für den Wirtschaftsplan 2025 kalkulierten Pflegesätzen.

Die Auslastung der Gruppen in 2025 war, wie unter Punkt 2.1 angeführt, sehr gut und lag im Durchschnitt über den vereinbarten Soll-Werten.

Aus den o.g. Gründen lagen die Entgelterlöse insgesamt T€ 887 über dem Planwert.

Insgesamt sind T€ 11.887,2 Pflegesatzerlöse erzielt worden. Gegenüber dem Vorjahr wurden T€ 1.060,6 höhere Entgelterlöse erzielt.

Umsatzerlöse:

Mit dem Jugendamt Wuppertal wurde im Vorjahr eine Regelung für zusätzliche Fachleistungsstunden (FLS) für Bewohner*innen getroffen, die nach Deutschland eingereist sind und für die viele behördliche Angelegenheiten geklärt bzw. begleitet werden müssen. Aufgrund dieser Regelungen waren im Vorjahr die Erträge aus FLS deutlich höher als geplant und wurden dementsprechend auch für 2025 im Erfolgsplan höher als zuvor eingeplant. Die Regelung wurde jedoch in 2025 modifiziert, so dass sie nun nur noch für wenige Bewohner*innen gilt. Die Erträge aus FLS haben sich im Vergleich zum Planwert um T€ 71 und im Vergleich zum Vorjahr um T€ 46 verringert.

Die Mieterträge waren auf Grund einer temporär freistehenden Dienstwohnung rund T€ 5 geringer als geplant. Geringe Abweichungen vom Planwert gab es außerdem bei der Vermietung von Seminarräumen sowie bei den periodenfremden Erträgen.

Insgesamt sind T€ 146 Umsatzerlöse erzielt worden. Sie liegen rund T€ 80 unter dem Planwert und T€ 47 unter dem Niveau des Vorjahres.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die Zuschüsse für Personalkosten von sogenannten 16i-Kräften, die über das Jobcenter gefördert werden, waren um T€ 38,5 niedriger als geplant. Ursache hierfür war der Wechsel einer 16i-Kraft in eine andere städtische Leistungseinheit. Die Personalkosten sind korrespondierend dazu gesunken.

Die sonstigen Erträge waren rund T€ 5 geringer als geplant. Darin enthalten sind verringerte Erträge aus Spendenmitteln, welche den geringeren Aufwendungen aus Spendenmitteln entsprechen. Somit hatte dies keine Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

Für zusätzliche Erträge in Höhe von rund T€ 59 sorgten aufzulösende Rückstellungen, für die die Rechnungslegung ausgeschlossen werden konnte. Zu nennen sind hier beispielsweise Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen und Rückstellungen für städtische Leistungseinheiten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen in 2025 mit einer Abweichung von T€ 19,3 über dem Planwert. Sie sind im Jahr 2025 mit insgesamt T€ 308,8 um T€ 0,6 höher ausgefallen als im Vorjahr.

Zinserträge:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Bestands des Sonderhaushalts wurde seit dem 2. Halbjahr 2023 von der Stadt Wuppertal mit 1 % festgelegt. In 2025 konnten daher Zinserlöse in Höhe von T€ 20,4 und damit T€ 10,4 über dem Planwert bzw. T€ 2,5 über dem Vorjahreswert erzielt werden. Durch gute Jahresergebnisse der Vorjahre war der Bestand des Sonderhaushalts höher als bei der Erstellung des Wirtschaftsplans erwartet wurde.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan 2025 wurde eine Tarifierhöhung im TVöD zum 01.01.2025 in Höhe von 3 % einkalkuliert. Tatsächlich ist die Tarifierhöhung zwar entsprechend der Annahme um 3 % erfolgt, jedoch erst zum 01.04.2025, so dass die Personalkosten entsprechend deutlich geringer ausgefallen sind als geplant.

Auch Personalausfälle durch Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten, Elternzeiten sowie Langzeiterkrankungen haben zu einer Reduzierung der Personalkosten geführt.

Aufgrund der neu verhandelten Stellen für den Springerpool wurden in der zweiten Jahreshälfte mehr Stellen besetzt als zuvor geplant, was wiederum zu höheren Personalkosten geführt hat.

In 2025 gab es insgesamt eine geringfügige Reduzierung bei den Personalkostenrückstellungen (für Urlaub und Überstunden) in Höhe von rund 25 T€.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung, die jährlich von einem Versicherungsmathematischen Gutachter berechnet wird, lag im Jahr 2025 bei T€ 35,8. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand (T€ 11,5) und Zinsaufwand (T€ 24,3) wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Die ermittelten Beträge der Zuführung zur Pensionsrückstellung schwanken jährlich (2023 T€ 37,6 / 2024 T€ 82,5) und sind daher kaum planbar. Eine Beamtin hat in 2025 in die Kernverwaltung gewechselt. Die für sie gebildete Pensionsrückstellung in Höhe von rund T€ 5 wurde an die Stadt Wuppertal übergeben.

Die Stellen für das freiwillige soziale Jahr (FSJ) waren nicht durchgehend besetzt, so dass hierfür geringere Personalkosten entstanden sind.

Insgesamt waren die Personalkosten geringer als geplant. Hauptsächlich ist die spätere Erhöhung im TVÖD. Mit insgesamt T€ 9.226,1 lagen die Personalkosten in 2025 T€ 344 unter dem Planwert. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalkosten um T€ 547 erhöht.

Bezogene Leistungen von Dritten:

In 2025 wurde eine in 2024 begonnene Maßnahme zur Sanierung der Gemeinschaftsbäder in den Kinderwohngruppen und Kinderschutzstellen am Hauptstandort (70iger Jahre Bau) fortgeführt. Darüber hinaus wurde am selben Standort eine Maßnahme zur Sanierung der Elektrik (Austausch der Unterverteilungen und Niederspannungshauptverteilung) durchgeführt. Hinzu kam die Sanierung der Aufzugsanlage und die Erneuerung eines Teils der gepflasterten Fläche, zur Beseitigung von Stolpergefahren. An einem zweiten Standort (Baujahr ca. Ende 19. Jahrhundert) mussten Maßnahmen zur Standsicherheit im Keller des Gebäudes durchgeführt werden. Für weitere Maßnahmen wurde noch in 2025 mit der Planungsphase begonnen. Die Maßnahmen werden in 2026 ff durchgeführt. Der Planwert für Instandhaltung wurde um T€ 157,6 überschritten.

Die Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf sind um T€ 32,6 höher ausgefallen als geplant. Hauptsächlich hierfür sind externe Reinigungsleistungen aufgrund einer längeren Erkrankung des Hauswirtschaftspersonals sowie die Neubestuhlung der Aula und Beschaffungen von Möbeln nach Vandalismus in den Inobhutnahmegruppen.

Die belegungsabhängigen Betreuungs- und Lebensmittelaufwendungen sind geringer ausgefallen als geplant (T€ 41). Ursächlich hierfür ist die temporäre Schließung einer Gruppe sowie eine Veränderung bei der Abrechnung der Fahrkosten für Kinder in den Inobhutnahmegruppen.

Trotz allgemein gestiegener Energiekosten konnten die geplanten Werte hierfür um knapp T 35 unterschritten werden.

Fortbildungstermine finden teilweise in 2026 statt, daher sind die Kosten in 2025 rund T€ 10 geringer als geplant.

Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen rund T€ 8 unter den geplanten Aufwendungen. Für viele Leistungen anderer städtischer Dienststellen werden Fallpauschalen gezahlt, so dass es zu Schwankungen bei den abgerechneten Beträgen je Wirtschaftsjahr kommt.

Weitere Abweichungen zum Planwert gab es nur im geringen Umfang. Hierin enthalten sind die Aufwendungen aus Spendenmitteln. Da diese mit entsprechenden Erträgen korrespondieren, haben sie keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis (siehe auch „sonstige betriebliche Erträge“).

Insgesamt haben sich die bezogenen Leistungen von Dritten - in Höhe von insgesamt T€ 1.867,7 - um T€ 83,7 im Vergleich zum Planwert erhöht. Gegenüber dem Vorjahr gab es eine Reduzierung um T€ 17,9.

Zinsaufwand:

Neben den Zinsaufwendungen für Darlehen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand von insgesamt T€ 52,0 auch die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von T€ 24,3 enthalten.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit insgesamt T€ 116,8 um T€ 3,2 leicht unter dem Planwert (T€ 120).

Ergebnis:

Die durchschnittliche Auslastung lag - trotz der temporären Schließung einer Inobhutnahmegruppe - über den Planwerten. Die mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal verhandelten Entgeltsätze lagen zudem über den für den Wirtschaftsplan 2025 kalkulierten Pflegesätzen. Sowohl die Sachkostenanteile als auch Stellenanteile im Entgeltsatz konnten erhöht werden. Erstmals sind Stellenanteile für einen Vertretungspool in die Entgeltsätze eingeflossen.

Die Tarifierhöhung im TVÖD ist drei Monate später erfolgt. Dadurch sind deutlich geringere Personalkosten angefallen. Zusätzliche Personalkosten sind durch die Einstellung neuer Erzieher*innen aufgrund der Bildung eines Vertretungspools entstanden. Gleichzeitig konnten vakante Stellen teilweise nur zeitverzögert besetzt werden, was wiederum zu geringeren Personalkosten geführt hat.

Größere Sanierungsmaßnahmen wurden in 2025 sowohl fortgesetzt als auch neu begonnen.

Insgesamt ist das Betriebsergebnis für 2025 positiv. Die Erträge lagen mit 7,3 % / T€ 837,3 über und die Aufwendungen mit 2,3 % / T€ 262,4 unter dem jeweils geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 1.099,7 erzielt.

2.3.2 Finanzlage

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2025 gegeben. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität generell über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

2.3.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

	31.12.2024	31.12.2025
Eigenkapitalquote	62,8 %	68,5 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	106,8 %	127,8 %

2.4 Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KIJU keinen Betriebskostenzuschuss mehr. Mit Ausnahme des Jahres 2022 hatte KIJU zwischen 2015 bis 2024 positive Betriebsergebnisse. Auch das Jahresergebnis für 2025 weist einen Überschuss aus. Das negative Betriebsergebnis aus dem Jahr 2022 konnte kompensiert werden. Der Überschuss aus dem Jahr 2024 wurde einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Dasselbe soll mit dem Überschuss aus dem Jahr 2025 geschehen. Die Mittel stehen dann gezielt für größere Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung.

3. Prognosebericht

Die Entgelte wurden analog zum Zeitpunkt der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst zum 01.05.2026 neu verhandelt. Die Verhandlungen konnten mit Ausnahme des Entgelts für die Kinderschutzstellen im Mai 2026 abgeschlossen werden. Da die Mindestlaufzeit ein Jahr beträgt, gilt die Vereinbarung bis zum 30.04.2027. Die Tarifvereinbarung im TVÖD endet bereits einen Monat früher zum 31.03.2027.

Die Entgeltvereinbarung für die Inobhutnahmegruppen steht noch aus und wird aller Wahrscheinlichkeit nach rückwirkend zum 01.05.2026 verhandelt werden.

Aufgrund der massiven Veränderungen in der Belegung der Inobhutnahmegruppen/ Kinderschutzstellen gab es eine weitreichende konzeptionelle Anpassung, die sich auch auf den Betreuungsschlüssel bezieht. Damit einhergehend wird mehr Personal benötigt, um eine durchgehende Doppelbesetzung in den Gruppen zu gewährleisten. Die Doppelbesetzung sowie weitere Anpassungen sind zwingend erforderlich, um auf das vermehrt auftretende selbst- und fremdgefährdende Verhalten der Kinder reagieren zu können und parallel dazu, den Schutz der anderen Kinder sowie der Mitarbeiter so gut wie möglich sicher stellen zu können.

In 2026 werden in den Inobhutnahmegruppen Gruppenleitungen eingeführt, die die bisherige Funktion der Koordinatoren ersetzen und zusätzlich Personalverantwortung übernehmen sollen. Darüber hinaus wurde eine mobile Alarmauslösung installiert, die den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit gibt, ein Signal zu senden, ohne aus der akuten Situation in der Gruppe zu gehen.

Die Veränderungen, insbesondere die personellen, führen zu höheren Entgeltsätzen, was wiederum länger andauernde Verhandlungen mit dem Jugendamt zur Folge hat.

Einige Mitarbeiter*innen aus den Inobhutnahmegruppen haben aufgrund der hohen Belastung Versetzungsanträge in andere Gruppen gestellt. Zusammen mit den Neueinstellungen führt dies zu viel Personalwechsel in den Gruppen und damit zu Teamfindungs- und Einarbeitungsprozessen.

Für den Einsatz von studentischen Hilfskräften als Springer gab es eine Übergangsfrist, die zum 31.12.2025 ausgelaufen ist. Somit müssen seit dem 01.01.2026 Vertretungen bei Personalausfall über Fachkräfte sichergestellt werden. Die zusätzlichen Stellen konnten zwar besetzt werden, jedoch gab es parallel dazu Langzeiterkrankungen und andere Personalausfälle, so dass die strategische Entscheidung

getroffen wurde, in den fünf Jugendwohngruppen gezielt freiwerdende Plätze nicht wieder zu belegen, damit im Bedarfsfall Bewohner*innen aus einer Gruppe auf die anderen verteilt werden können, um dann wiederum das Personal zur Vertretung in anderen Gruppen einsetzen zu können. Die zuvor temporär geschlossene Inobhutnahmegruppe konnte zum 01.01.2026 wieder eröffnet werden. Die Schließung einer Jugendwohngruppe konnte bisher vermieden werden. Dennoch führt die Maßnahme zu einer geringeren Auslastungsquote der Jugendwohngruppen.

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels, insbesondere im pädagogischen Bereich, hat KIJU die Ausbildungsoffensive (für staatlich anerkannte Erzieher*innen) durch die geplante Einstellung von deutlich mehr jungen Kolleg*innen im Anerkennungsjahr (BPR) sowie in der praxisorientierten Ausbildung (PIA) fortgeführt. Über diesen Weg können viele neue Mitarbeiter*innen erst ausgebildet und dann bei KIJU übernommen werden. Diese erfolgreiche Maßnahme zur Fachkräftegewinnung wird weiterhin fortgesetzt. Auch im Jahr 2026 ist es gelungen, viele junge Menschen für die Ausbildung bei KIJU zu begeistern. Insgesamt beschäftigt KIJU seit Sommer 2026 weiterhin in allen vierzehn Gruppen pädagogische Auszubildende. Mit diesen Personalentwicklungsentscheidungen stehen auch in Zukunft Mitarbeiter*innen zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen.

Grundsätzlich haben sich die Bedürfnisse und Anforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren verändert. Aufgrund einer zunehmenden Anzahl von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen ist die Belastung der pädagogischen Mitarbeitenden gestiegen. Dies gilt insbesondere in den Kinderschutzstellen (s.o.), doch auch die weiteren Angebote der KIJU sind hiervon betroffen. KIJU bietet den Mitarbeiter*innen vermehrt Supervisionen sowie Fortbildungen u. a. zum Thema der Gewaltprävention an, um der Belastung entgegen zu wirken und den Schutz der Mitarbeitenden zu erhöhen. Darüber hinaus wurden einzelfallbezogene Vereinbarungen (Zusatzleistungen) mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal getroffen, um dem Bedürfnis zur Unterbringung von stark auffälligen Kindern und Jugendlichen zu entsprechen.

Erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung der Bäder, wurden bereits begonnen und werden in 2026 ff fortgesetzt (s.o.). Die Finanzierung der Maßnahmen kann durch Entnahmen aus einer zweckgebundenen Rücklage, entsprechend der Höhe der Sanierungsaufwendungen, gesichert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Jahresüberschüsse der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Dies ist mit dem Überschuss des Jahres 2024 geschehen und ist für den Überschuss des Jahres 2025 geplant.

Für 2026 wird derzeit ein ausgeglichenes Jahresergebnis prognostiziert.

Neben den anderen grundsätzlichen Sanierungsmaßnahmen werden in den Mutter/Vater-Kind-Gruppen Veränderungen der Räume durch die Schaffung von Durchbrüchen entstehen. Nach Abschluss der Maßnahme (voraussichtlich 2027/2028) kann KIJU dann - durch die flexiblere Zusammenfassung von Räumen zu 2-Raum- oder 3-Raum-Appartements - auch Belegungsanfragen für zwei Elternteilen mit Kind bzw. ein Elternteil mit zwei Kindern bedienen und damit die Belegung sichern. Aufgrund dieser Veränderung muss dann das Betreuungskonzept angepasst und mit dem Jugendamt verhandelt werden.

Die größeren Sanierungsmaßnahmen werden i.d.R. mit Unterstützung durch Fachplaner oder Architekten durchgeführt. Dennoch erfolgen die verwaltungsbezogenen Arbeiten wie beispielsweise Vergaben durch KIJU. Da der Umfang der Maßnahmen deutlich angestiegen ist und auch zukünftig weitere bauliche Maßnahmen erfolgen, wurde in 2026 eine Organisationsveränderung vorgenommen, die den Bereich der Verwaltung und Technik betrifft. Die Aufgabenzuordnung und Fachlichkeit wurden so optimiert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) hat sich der Inobhutnahmebedarf deutlich erhöht. Aus diesem Grund hatte KIJU in der Vergangenheit eine dritte Kinderschutzstelle eröffnet und führt intensive Gespräche mit dem Jugendamt Wuppertal und dem Landesjugendamt (s.o. auch „Prognose“). Die Unterbringung und Versorgung von zunehmend auffälligen, teilweise gewalttätigen Kindern mit häufigen Impulsdurchbrüchen sowie fremd- und selbstgefährdendem Verhalten, stellt für KIJU eine große Herausforderung dar. Sowohl die anderen Kinder in den Gruppen als auch das Personal muss vor Übergriffen und Gewalttätigkeiten geschützt werden. Die erstellte Konzeption und der Betreuungsschlüssel der Kinderschutzstellen müssen erneut verhandelt werden. Es besteht das Risiko, dass Fachkräfte interne Versetzungsanträge stellen oder zu anderen Arbeitgebern wechseln. Aufgrund des Fachkräftemangels ist eine nahtlose Neubesetzung der Stellen unwahrscheinlich, so dass das Risiko besteht, temporär die Platzzahl reduzieren oder eine Gruppe schließen zu müssen. Sollte die Anpassung des Stellen schlüssels in den Kinderschutzstellen nicht verhandelt werden können, ist dieses Risiko hoch.

Unabhängig von der noch ausstehenden Vereinbarung hat KIJU bereits neue Mitarbeiter*innen eingestellt, um dieses Risiko zu verringern.

Generell gilt, dass die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar ist, da sie aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot grundsätzlich das (geringe) Risiko einer zu niedrigen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten.

Da insbesondere für die Mutter/Vater- und Kind Wohnappartements viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale. Die Auslastung der Mütter/Väter-Plätze und der Kinderplätze in den Mutter/Vater-Kind Wohnappartements muss dabei jedoch differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder infolge der vorausgehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann. Gleichzeitig kommt es immer wieder mal zur Aufnahme eines Elternteils mit zwei Kindern. Dies hat dann hinsichtlich der Auslastungsquote einen

positiven Effekt und wirkt dem o.g. Risiko entgegen. Die angedachte räumliche Optimierung verbessert die Belegungsmöglichkeiten und wirkt dem Risiko der Unterdeckung entgegen.

Die mit dem Jugendamt in 2025 verhandelte Soll-Auslastung für die Kinderwohngruppen liegt bei 96 %, was relativ hoch ist. Die Anfragesituation für Kinder ist unverändert gut. Die durchschnittliche Auslastung in den ersten zwei Quartalen 2026 liegt über der Sollauslastung. Das Risiko, die Soll-Auslastung in den Kinderwohngruppen nicht zu erreichen, ist eher gering.

Die Tagesgruppe in der Elberfelder Südstadt ist seit dem Umzug in 2023 überwiegend gut belegt. Das Risiko, dass freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können, wurde durch die Standortverlegung reduziert.

Es gibt ein generelles Risiko, durch Personalausfälle bzw. Fachkräftemangel, einer höheren Teilzeitbeschäftigtenquote (und damit einer Erhöhung der Anzahl der Teammitglieder) sowie durch Einarbeitungs- und Teamfindungs-Prozesse, Leistungen nicht in Gänze aufrecht erhalten zu können und damit temporär Angebote schließen bzw. die Platzzahl reduzieren zu müssen. Für die Schließung einer Gruppe müssen zuvor gezielt Plätze frei gelassen werden, so dass eine Schließung überhaupt möglich wäre. Damit würden Erträge durch Entgelterlöse bei gleichzeitig weiterlaufenden Kosten fehlen.

KIJU hat insgesamt fünf Jugendwohngruppen. Fast alle sind im Jahr 2025 von länger anhaltende Personalausfällen betroffen gewesen, was die Belastung des verbliebenen Personals erhöht hat. Plätze wurden daher bereits in 2025 gezielt nicht wieder belegt und dies im ersten Quartal 2026 fortgeführt. Die Möglichkeit einer Zusammenlegung (s.o.) ist im Jugendwohngruppenbereich am ehesten umsetzbar, da KIJU hier über fünf ähnlich ausgerichtete Gruppen verfügt. Die Sollauslastung wird in 2026 voraussichtlich nicht erreicht.

KIJU wirkt dem Personalmangel durch vermehrte Ausbildung sowie durch Mitarbeitermotivations- und -bindungsmaßnahmen (siehe unten: Risikomanagement / Sicherung der Zufriedenheit des Personals) entgegen. Aufgrund der Regelungen im TVÖD sind finanzielle Anreize nicht möglich. Wenn potentielle Mitarbeiter*innen attraktivere Angebote für ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld haben, wird es zunehmend schwerer, geeignetes Personal zu finden. Das gilt im besonderen Maße für Intensiv-Angebote wie die Kinderschutzstellen.

Um die o.g. Veränderungs- und Teamprozesse zu steuern und zu begleiten, sind die Fachbereichsleitungen im besonderen Maße gefordert. Im Sommer 2026 gab es unfallbedingte Ausfälle auf der pädagogischen Leitungsebene. Durch die Ausfälle der Leitungskräfte werden die Prozesse verzögert und damit wird das Risiko der geringeren Auslastung (zur Belastungsminderung des pädagogischen Personals) erhöht.

Grundsätzlich gilt, dass - um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern - der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation konstant aufrecht erhalten bleibt. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen

Thematisierung können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KIJU entsprechend bedarfsgerecht angepasst werden.

KIJU beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Die Homepage (Microsite) wird kontinuierlich gepflegt. Hier werden auch Stellenangebote veröffentlicht bzw. verlinkt.

Ein ausgeglichenes bzw. positives Betriebsergebnis wird möglich sein, wenn Preissteigerungen in den mit dem Jugendamt zu verhandelnden Entgelten ebenso Berücksichtigung finden, wie mögliche Veränderungen hinsichtlich der Auslastungsquoten und der Betreuungsschlüssel sowie der konzeptionellen Anpassungen.

Die aktuell gültigen Leistungsentgelte zwischen den Kinder- und Jugendwohngruppen und dem Jugendamt Wuppertal haben eine Gültigkeit bis zum 30.04.2027. In den Verhandlungen mit dem Jugendamt Wuppertal besteht die Chance und die Notwendigkeit für KIJU, die Kostenanteile in den Entgelten anzupassen und für die Zukunft neu zu verhandeln. Der Personalkostenanteil wird voraussichtlich entsprechend der Tarifierhöhungen im Entgelt übernommen. Hier besteht daher so gut wie kein Risiko der Unterdeckung. Die Sachkosten wurden zuletzt in 2026 verhandelt, wobei das zukünftige Vorgehen hinsichtlich Preissteigerungen bereits besprochen worden ist. Das Risiko ist dementsprechend eher gering.

Die Entgelte werden voraussichtlich Anfang 2027 für den Zeitraum ab dem 01.05.2027 neu verhandelt. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten der Entgeltvereinbarung (bis 30.04.2027) und Tariflaufzeit (bis 31.03.2027), bei einer Tarifierhöhung zum 01.04.2027 für einen Monat die höheren Personalkosten nicht im Entgelt berücksichtigt werden können. Sollte eine Tarifierhöhung, wie in 2025 geschehen, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, besteht kein Risiko der Unterdeckung.

Risikomanagement

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird regelmäßig ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem - neben den Vorjahres- und Planwerten - die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Instandhaltung der Gebäude:

Im Eigentum der KIJU befinden sich mehrere Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanungen. Diese sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Finanzierung wird über die entsprechenden Anteile in den Entgeltsätzen abgedeckt. Diese Anteile konnten im letzten Jahr erhöht werden, so dass nun auch größere Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mithilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der*die Belegungsmanager*in täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Zur Qualitätssicherung wird bei KIJU bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement berücksichtigt die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Seit 2023 findet bei KIJU jährlich ein Gesundheitstag statt.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Die Mitarbeiter*innen von KIJU haben außerdem die Möglichkeit, die Leistungen einer externen Beratungsfirma in Anspruch zu nehmen. Die Firma EAP (Employee Assistance Programm) unterstützt u.a. durch soziale, psychologische und rechtliche Beratung sowohl bei dienstlichen als auch bei privaten Problemlagen der Mitarbeiter*innen. Auch auf diese Weise fördert KIJU die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Personals.

Im Rahmen der mehrfach pro Jahr stattfindenden Mitarbeiterkonferenzen bei KIJU wird allen Kolleg*innen die Möglichkeit zum Austausch auf allen Ebenen und der Information zu wichtigen und aktuellen Themen angeboten. Zu den Themen gehören wesentliche Inhalte wie beispielsweise die Gewaltprävention.

Bei KIJU spielt Partizipation eine große Rolle. So können Mitarbeiter*innen beispielsweise in Teamsitzungen oder Mitarbeiterversammlungen Ideen einbringen, Ziele und Anmerkungen formulieren, konstruktive Kritik äußern und Feedback geben. Die Leitungskräfte suchen den Austausch mit den Mitarbeiter*innen und nehmen Anregungen auf. Bei KIJU wird auf Augenhöhe kommuniziert und ein wertschätzender Umgang gepflegt. Es finden Aktionen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls statt. Außerdem gibt es gezielte Feedback-Abfragen, die ebenfalls dazu dienen, die Mitarbeiter*innen zu beteiligen und die Zufriedenheit zu erhöhen.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt.

Wuppertal, den 8. September 2026
Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür

verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

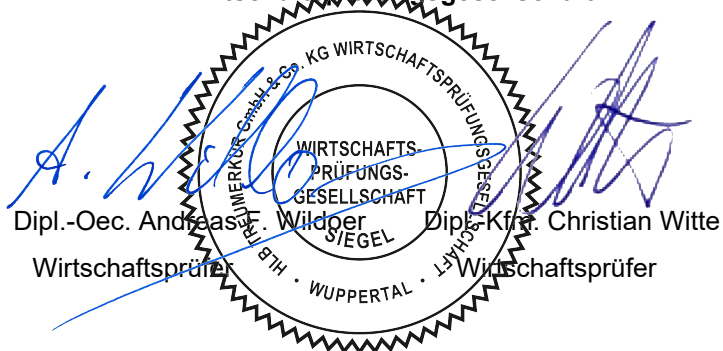
Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 8. September 2026

HLB TREUMERKUR GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.